

Vnnd in sonderhait ordnen vnnd setzen wir / Wellicher Herr dem anndern sein Kayfigen / Wagen / Weingart / oder Hausknecht aus seinem diennst / dergleichen ain Herr dem anndern seine vnderthanen / es sey durch was weg es well abreht / des beweisslich gemacht würdet / der soll derhalben Zwenunddreissig gulden Keynisch / halben tayl vnns / alls Herrn vnd Landtsfürsten / vnnd den anndern halben tayl dem / so des abreden seines Knechts oder vnderthan beschehen verfallen sein / vnd durch die Obgithait also gestrackt eingeprecht werden.

Wär dann / das ain Knecht den anndern aus seinem diennst abreht oder beweget / vñ mit grundt darpracht wurde / derselbig so sollichst thuet / soll mit vengtnußs gestrafft werden.

Souil daß annder nottursstig Diener vnd gemain Houegesinde belanngt / Wellen wir / das durch vnnsrer Landtmarschalch / vnnd Hauslewt / sambt der Landtrecht Beysigern irer vnderhaltung vnd belonung halber / nach gelegenhait der Personen diennst / vnnd Landt gepürlich maß / vnd Ordnung fürgenomen / vnd gestrackt darob gehalten werde.

Von Köchin vnd anndern diennst Weißpersonen.

Dergleichen solle ain yede Köchin vnd diennst Weißpersonen iren Herrn vnd Frawen in iren diennsten / vnd hausgeschäften / alle gehorsam / vnnd diennstperkait beweysen / nichts waigern noch verschmehen / sich auch in vbln / vnd vnzüchten / vnd des so jnen nit wol anstet / recht ferttigen / vnd straffen lassen.

Vnnd ob gleich ain Köchin / oder annder diennst Weißperson / ires Herren oder Frawen diennst beschwörung trüeg / oder sunst willenhet vonn pesserung wegen / annder diennst zesuechen / So solle Sy doch verpunnden sein / Irem Herren oder Frawen / die bestimbt zeit darauf Sy vor gedingt worden ist / völiglich aufzudienen. Wo Sy aber vber Ir bestimbt gedingt zeyt / irem Herren oder Frawen nicht lennger diennen wollt / So mag Sy den diennst irem Herren oder Frawen zway Monat lanng darvor aussagen / vnnd der Herr oder Fraw / Sy darüber lennger zudienen nicht dringen.

Welche Köchin/ oder anndere dienst Weißperson / sich aber so vbl hielt/oder wider iren Herrn oder Fräwen/was beschwärlchs verprach/ In solchem faal soll in des Herrn / oder Fräwen macht steen/ die Diennerin stracks auf die pß verweislich handlung/zü vilanß en/ Wo aber ain Herr oder Fräw außserhalb/sonder grosser verprechung ain Diennerin nicht lenger hallten / oder die sunst verändern wolt/soll der Herr oder Fräw der Dienerin iren dienst auch zwey Monat lang / vor außgang der gedintgen zeit aussagen. Welche Köchin/oder annder dienst Weißpersonen/ dan also on vbl vrsach abscheidt / der soll jr Herr oder Fräw ain richtige Passport / vnd Abschiedt brief/zügeben schuldig sein/vnd Ir die aus thaim vn lustt oder vnansellicher bewegnuß vorhallten / alßdann mag ain solche Diennerin bey anndern Herrn oder Fräwen/geführt / vnd angenommen werden/aber on ain solche Passport/soll kein Herr oder Fräw hinfür on thaim Diennerin annemen bey straff so durch die Obrigkeit/denselben Herren oder Fräwen/ auch aufgelegt werden soll/Vnd ob sich der Passporten halben/zwischen Herrn oder Fräwen/vnd der Diennerin strit erhieß/so mag ain Diennerin der Obrigkeit ihres Herrn oder Fräwen/jr notturst anbringen/Dagegen dan der Herr oder Fräw erfordert/vnd durch die Obrigkeit entschaidt vnd dahin gehandelt werden soll / So befunden wurde das der Herr oder Fräw / der Dienerin die Passporten vnbillichen zügeben gewaigert het/das dann der Diennerin die Passport /sambt abtrag irer Costt / Zerung/vnd versaumbnuß/nach zimblichen dingen er uolge. Wo aber die Diennerin vnrecht befunden / solle Sy auch anndern zü Lebenpild / es sey mit gefengthnuß oder in annder weg vngestraft nicht bleiben.

Solche vnser Ordnung / solle sich auch nichts weniger auf die frembden Köchin/vnd dienst Weißpersonen/es sey von was orten es wöll/so in disem Landt dienst suechen / erstreckhen / vnd verstanten werden/Vnd in solchem faal sollen züordnuß Goglestreuung/Huererey/Überweinen/Ungehorsam/vnd vntrew angesehen/ aufgeschlossen/ vnd derhalben thaim Passporten oder Abschiedtbrief gefertigt/damit der Herr oder Fräw dabey dieselb vnbillich Diennerin / weiter dienst suechen möcht / durch solch Passport nit verführt werden.

Vnd in sonderhait ordnen vnd setzen wir/Welcher Herr od Fräw dem anndern/ire Dienerin aus irem dienst / es sey durch was weg

es welle abredt / das beweisslich gemacht wurde / dieselb person soll
derhalben Zwenunddreissig gulden Keimisch / halben tayll Vnns
als Herrn vnd Lanndtsfürsten / vnd den andern halben tayll / dem
so das abreden seiner Dienerin beschehen verfallen sein / vnd durch
die Obrigkeit also gestrackts eingebracht werden.

Wär dan das ain Dienerin die ander in irem diennst abredt / oder
Beweget / vnd mit grundt darbracht wurde / dieselbig so solchs thuet
soll mit gesenckhnuß gestrafft werden.

Von Handtwerckhern Taglönern vnd Boten.

Wann dan der Handtwercker / Arbaitter / Taglönner / vnd Boten
halb / so sich vmb den täglichen pfenning geprauchen lassen / ain
grosse vnordnung allenenthalb ist / also das dieselben zu den genöthi-
gisten zeyten / vnd so man jr am meisten bedürfftig / mit leichtlich zu
bekomen seyen / Sy werden dan ires gewallens vnderhalten vnd
belonet. Vnd die arbeit / geschafft / Tag vnd Boten lon in den
Lannden nit gleich / So wollen wir das in yedem vnserer Nider-
Osterreichischen Lande / durch vnser Lanndtmarschalch / vnd
Lanndtschauheut / mit Rath der Lanndtrecht Beysigern / statlich
Ordnung vnd Satzungen / on allen verzug aufgericht / damit der
ihenig so iren bedarff / nit ires gewallens vbernomen werde / Vnd
auch hinwider die Arbaitter vnd Taglönner Mann vnd Weibs
personen / zu Winter vnd Sommer zeitten / was sy yedes tags zu Lon
vordern vnd nemen sollen / wissen mügen haben.

Beschluß.

Und damit dise vnser Reformation Ordnung / vnd Satzungen /
nit in vergessen / hinlessigkait / noch abfall khomen / sonnder von me-
niglich in stätter gedechtnüß / vnd vor augen gehorsamblich gehal-
ten vnd volzogen werden. So beuelhen vnd gepietten Wir
vnserm Niderösterreichischen Statthalter vnd Regiment / auch
Lanndtmarschalch / Lanndtschauheuten / Verwesern vnd Anwäl-
den yedes Lannds / bey den pflichten damit Sy Vnns verwondt
sein / hiemit Ernstlich vnd wellen / das Sy für sich selbst / vnd durch
die nachgesetzte Obrigkeiten / ob diser vnser Reformation / Satz-
ungen / Ordnungen / vnd Pollicey gestrackts halten vnd handt-